

RS Vwgh 1997/3/20 94/20/0862

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/09 95/20/0458 1 Verstärkter Senat

Stammrechtssatz

Den Aufenthalt in den Staaten, in denen er sich NACH seiner erstmaligen Einreise nach Österreich befunden hat, kommt für die Frage, ob er bereits in einem anderen Staat Verfolgungssicherheit erlangt hat, NUR DANN Bedeutung zu, wenn in diesen Staaten eine dem Ausschlußgrund der Erlangung von Verfolgungssicherheit in einem früheren Aufenthaltsstaat iSd § 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 vergleichbare Regelung oder eine entsprechende Praxis NICHT besteht. Zu dieser Frage hat die belBeh FESTSTELLUNGEN zu treffen (Abgehen von E 20.12.1995, 94/01/0798).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994200862.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at